

Geschäftsordnung

Stand vom 17.06.2014



Der Elternrat der Grundschule „Carl Böhme“ gibt sich auf der Grundlage von § 13 der Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) und in Ergänzung zur EMVO nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Allgemeine Regelungen (Präambel)

(1) Rechtliche Grundlagen

Die durch die Geschäftsordnung geregelte Arbeit des Elternrates basiert auf dem Sächsischen Schulgesetz (SchulG), Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) und Schulkonferenzordnung (SchulKonfVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Gültigkeit

Die Geschäftsordnung gilt für den Elternrat der Grundschule „Carl Böhme“, ist ein Schuljahr gültig und bedarf der Bestätigung durch die Mitglieder des Elternrates auf der ersten Sitzung des neuen Schuljahres mit einfacher Mehrheit der anwesenden Elternvertreter.

(3) Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung sind auf Antrag von Mitgliedern des Elternrates zur ersten Sitzung des Schuljahres möglich. Sie bedürfen der Abstimmung und Beschlussfassung durch den Elternrat bei einfacher Mehrheit der anwesenden Elternvertreter.

§ 2 Wahlen und Wahlverfahren

(1) Vorsitzende/r des Elternrates und dessen Stellvertreter/innen

Die Wahl findet gemäß § 12 der EMVO statt. Es werden eine/ein Vorsitzende/r sowie nach Möglichkeit zwei Stellvertreter/innen auf zwei Jahre in offener Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Elternvertreter gewählt.

(2) Mitglieder der Schulkonferenz

Die Wahl findet gemäß § 3 der SchKonfVO statt. Es werden gemäß der Schulart mindestens 5 Elternvertreter zusätzlich zum Elternratsvorsitzenden (stellv. Vors. der Schulkonferenz) auf ein Jahr in offener Wahl mit einfacher Mehrheit in die Schulkonferenz gewählt.

Bei mehrheitlichem Wunsch der Mitglieder des Elternrates ist es zulässig bis zu zwei weitere Elternvertreter in die Schulkonferenz zu wählen, die als Stellvertreter im Bedarfsfall einspringen, falls es zu einer Sitzung der Schulkonferenz nicht möglich sein sollte, sechs stimmberechtigte Elternvertreter zu entsenden.

(3) Vertretung des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters im Kreis- elternrat

Elternrat der Grundschule „Carl Böhme“

Anschrift:
Friedeburger Straße 17
09599 Freiberg

Kontakt:
Internet: www.gs-carl-boehme.de
Email: elternrat@gs-carl-boehme.de

Vorsitzender:
Dr. Friedemann Grafe

Geschäftsordnung

Stand vom 17.06.2014



Die/der Elternratsvorsitzende/r vertritt nach § 48, Abs. 1. (SchulG) den Elternrat der Schule im Kreiselternerat. Es ist zulässig, dass er sich durch ein gewähltes Mitglied des Elternrates vertreten lässt. Es hat sich bewährt, dass einer der beiden Stellvertreter/innen durch den Elternrat für diese Aufgabe auf zwei Jahre in offener Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Elternvertreter gewählt wird. Als Stellvertreter des gewählten Vertreters können sowohl der/die zweite Stellvertreter/in als auch die/der Elternratsvorsitzende selbst einspringen.

(4) Gültigkeit der Wahlen

Wahlen (Abs. 1 bis 3) sind grundsätzlich gültig, solange eine kritische Mitgliederanzahl von einem Drittel oder mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder nicht unterschritten wird.

(5) Aufstellung von Kandidaten

Kandidaten (Wahlen unter Abs. 1 bis 3) können durch die Mitglieder des Elternrates und dessen Vorsitz vorgeschlagen bzw. zur Wahl aufgestellt werden. Wahlberechtigte Elternvertreter können sich auch selbst als Kandidaten zur Wahl aufstellen lassen.

(6) Einsprüche gegen Wahlen

Einsprüche gegen Wahlen (Abs. 1 bis 3) sind bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den Elternrat zu adressieren. Die Mitglieder des Elternrates entscheiden allein über die Annahme/Ablehnung dieser. Dies erfolgt durch Abstimmung und Beschlussfassung gemäß § 3, Abs. 3 der Geschäftsordnung.

Fristenüberschreitung als Anfechtungsgrund regelt § 12, Abs. 1 EMVO.

§ 3 Sitzungen des Elternrates

(1) Einladungen

Zu den Sitzungen des Elternrates lädt die/der Elternratsvorsitzende (1), seine Stellvertreter/innen (2), in Ausnahmefällen, wenn (1) und (2) noch nicht gewählt worden sind, der/die Schulleiter/in rechtzeitig i.d.R. zwei Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Eingeladen werden alle gewählten Elternvertreter sowie die Schulleitung. Die Einladungen werden über die Schule an die Elternvertreter/innen verteilt.

(2) Definition von Anlässen

Die Sitzungen des Elternrates sind anlassbezogen und müssen nicht zwingend in einem zeitlich definierten Rhythmus stattfinden. Die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen laden bei Bedarf bzw. entsprechender Notwendigkeit der Informationsweitergabe, jedoch mindestens zweimal pro Schuljahr zu Sitzungen ein. Es besteht die Möglichkeit durch die Elternvertreter/innen die/den Elternratsvorsitzende/n und seine Stellvertreter/innen mit der Einberufung einer Sitzung zu beauftragen, wenn dies durch Antrag von mehr als 50 % gewünscht wird.

Elternrat der Grundschule „Carl Böhm“

Anschrift:
Friedeburger Straße 17
09599 Freiberg

Kontakt:
Internet: www.gs-carl-boehme.de
Email: elternrat@gs-carl-boehme.de

Vorsitzender:
Dr. Friedemann Grafe

Geschäftsordnung

Stand vom 17.06.2014



(3) Beschlussfassung und Protokollarbeit

Zur Beschlussfassung wird innerhalb der Sitzung mittels Handzeichen abgestimmt. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Gäste und Schulleitung haben kein Stimmrecht. Der Beschluss gilt als gefasst, solange eine kritische Mitgliederanzahl von einem Drittel oder mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder (analog zu § 2, Abs. 4) nicht unterschritten wird. Beschlüsse finden Eingang in das Sitzungsprotokoll. Sitzungen des Elternrates werden protokolliert. Dabei kann sich die/der Elternratsvorsitzende durch Elternvertreter/innen unterstützen lassen, um sich auf die Leitung der Sitzung zu konzentrieren. Dieses Ergebnisprotokoll wird allen Elternvertretern und der Schulleitung i.d.R. 2 Wochen nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 4 Fortbildung der Mitglieder des Elternrates

(1) Handreichungen

Neu gewählte Elternvertreter/innen erhalten die Handreichungen nach Annahme der Wahl durch den Wahlleiter (i.d.R. Elternratsvorsitzende/r, Stellvertreter/innen, Schulleiter/in) als Arbeits- und Informationsgrundlage. Spätester Zeitpunkt für die Überreichung der Handreichungen stellt jedoch die erste Sitzung des Schuljahres dar. Verantwortlich für die Verteilung ist die/der Elternratsvorsitzende.

(2) Elternmitwirkungsmoderatoren

Der Landeselternrat stellt durch die Elternmitwirkungsmoderatoren (EMM) allen Elternvertretern die Möglichkeit einer Fortbildung zur Seite. Die Mitglieder des Elternrates nehmen das Fortbildungsangebot grundsätzlich jährlich an und laden sich zu einer Sitzung des Elternrates im Schuljahr die EMM ein.

In der Praxis hat sich ein Wechsel der drei Module „Rechte und Pflichten“, „Effektive Elternarbeit“ und „Schulprogrammarbeit“ bewährt. Verantwortlich für die Organisation ist die/der Elternratsvorsitzende.

§ 5 Finanzierung der Tätigkeit des Elternrates

(1) Finanzierung

Mit Beschluss des Vorstandes des Schulfördervereins Freiberg e.V. (SFVF e.V.) auf der Vorstandssitzung vom 19.01.2014, basierend auf § 2, Abs. 2, Anstrich 4 der Satzung des SFVF e.V., stehen dem Elternrat vertreten durch dessen Vorsitzende jährlich max. 100 € für die Realisierung der Tätigkeit des Elternrates zur Verfügung.

(2) Definition der Ausgaben

Ausgaben für die Realisierung der Tätigkeit des Elternrates sind Sachaufwendungen zur Verfügung. Ausdrücklich fallen auch Aufwendungen für kleine Aufmerksamkeiten im Rahmen von Verabschiedungen und Danksagungen unter die Definition der Ausgaben.

Geschäftsordnung

Stand vom 17.06.2014



(3) Konto- und Kassenführung

Aufgrund der Regelung in § 4, Abs. 1 wird bewusst auf eine von SFVF e.V. unabhängige Konto- bzw. Kassenführung durch den Elternrat verzichtet. Die Abrechnung erfolgt über den Schulförderverein und kann dort von jedem Mitglied des Elternrates eingesehen werden.

Alle Einnahmen des Elternrates, z.B. durch die Durchführung von Elterncafés, Grillabenden, Preisgelder, werden in vollem Umfang an den SFVF e.V. gespendet und kommen sowohl der Elternarbeit als auch den vielen schulfördernden Projekten des SFVF e.V. zu gute.

§ 6 Sonstiges

(1) Information der Elternschaft

Die Elternschaft wird über die Arbeit des Elternrates oder in laufende Entscheidungen durch Elternbriefe informiert bzw. eingebunden. Dies kann schriftlich oder auf digitalem Wege passieren. Für letzteres steht als Plattform die Schulhomepage zur Verfügung. Elternbriefe sind anlassbezogen, es sollte jedoch versucht werden, mindestens einmal pro Schuljahr die Elternschaft in entsprechender Weise zu informieren.

Unabhängig von Elternbriefen informieren die Klassenelternsprecher/innen die Elternschaft ihrer Klassen über aktuelle schulische Themen sowie die Inhalte des Elternratssitzungen.

(2) Bildung von Ausschüssen

Im Sinne der Organisation von Aufgaben ist es zulässig entsprechende Ausschüsse innerhalb des Elternrates zu bilden. Diese sind den Mitgliedern des Elternrates rechenschaftspflichtig und informieren auf den Elternratssitzungen über ihre Arbeit.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für ungewollte Lücken der Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung tritt per Beschluss des Elternrates am 17.06.2014 in Kraft.

Freiberg, 17.06.2014

Friedemann Grafe
Vors. Elternrat